

**BEITRAGSORDNUNG**

**§1 Jahreskarteninhaber**

- ( 1 ) Vor der Aufnahme als aktives Vereinsmitglied erhält der Anwärter (Jahreskarteninhaber) eine Jahreskarte (Probejahr). Diese gilt bis zur Aufnahme. Die Aufnahme ist in der Satzung geregelt.
- ( 2 ) Die Gebühr für die Jahreskarte legt die Mitgliederversammlung fest.
- ( 3 ) Der Jahreskarteninhaber muss, wie die aktiven Mitglieder ( siehe § 6 ) Arbeitsstunden leisten.
- ( 4 ) Er hat hierfür im Voraus zusätzlich zu seiner Jahreskarte eine Kautions zu zahlen. Die Höhe ergibt sich aus Anzahl der Arbeitsstunden multipliziert mit der Gebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden.
- ( 5 ) Jede in seinem Probejahr geleistete Pflichtarbeitsstunde wird mit dem Beitrag / Aufnahmegebühr im Folgejahr (bzw. Folgejahre) verrechnet.
- ( 6 ) Endet die Mitgliedschaft während oder zum Ende des Probejahres, werden Beiträge und Kautions mit den Vereinsansprüchen verrechnet.

**§ 2 Aufnahmegebühr**

- ( 1 ) Bei Eintritt in den Verein hat das aktive Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Aufnahmegebühr ist nach Ablauf des Probejahres mit der endgültigen Aufnahme zu zahlen
- ( 2 ) Ein passives Mitglied, das aktives Mitglied werden will, zahlt eine reduzierte Aufnahmegebühr. Diese beträgt 50 % von § 2 ( 1 )
- ( 3 ) Mitglieder, die aus dem Verein ausgeschieden sind, und zu einem späteren Zeitpunkt wieder als aktive Mitglieder aufgenommen werden wollen, zahlen eine Aufnahmegebühr wie aktive Neumitglieder gem. § 2 ( 1 ).
- ( 4 ) Passive Mitglieder und jugendliche Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.
- ( 5 ) Jugendliche Mitglieder, die nach dem Erreichen des 18. Lebensjahres als aktives Mitglied aufgenommen werden, zahlen keine Aufnahmegebühr.
- ( 6 ) Jugendliche, die mit Erreichen des 18. Lebensjahres passives Mitglied werden wollen, zahlen, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder aktives Mitglied werden wollen, eine Aufnahmegebühr in Höhe von 50 % der Gebühr von § 2 ( 1 )

**§ 3 Jahresbeiträge**

Der Jahresbeitrag für

- a) aktive Mitglieder,
- b) passive Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder

wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

**BEITRAGSORDNUNG**

**§ 4 Zahlung von Beiträgen und Gebühren**

- ( 1 ) Im Jahr der Antragstellung sind Beiträge und Gebühren innerhalb von 4 Wochen zu zahlen
- ( 2 ) In den Folgejahren sind Mitgliedsbeiträge bis zum 31.1. des jeweiligen Jahres zu entrichten. Für die Zeit ab 1.2. bis zur Zahlung des Beitrages tritt eine Gewässersperre in Kraft. Erfolgt die Zahlung auch nach schriftlicher Mahnung nicht bis zum 30.3. des Jahres, so entscheidet der Vorstand über Maßnahmen gem § 9 ( 2 ).
- ( 3 ) Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Festsetzung zu zahlen. Erfolgt die Zahlung auch nach schriftlicher Mahnung nicht, entscheidet der Vorstand über Maßnahmen gem. § 9 ( 2 ).

**§ 5 Wehr- und Zivildienstleistende**

Für die Dauer der Ableistung des gesetzlich vorgesehenen Grundwehrdienstes Zivildienstes bestehen folgende Möglichkeiten der Mitgliedschaft:

- a) Passive Mitgliedschaft (Beitrag gem § 3 b).  
Bei Rückkehr von Bundeswehr/Zivildienst und anschließendem unmittelbarem Übergang zur aktiven Mitgliedschaft entfällt eine Aufnahmegebühr.
- b) Aktive Mitgliedschaft  
Reduzierter Beitrag in Höhe von 50 % des Beitrages wie aktive Mitglieder (gem § 3 a) und Zusätzlich allgemeine Pflichten, wie z.B. Arbeitsstunden (§ 6)

**§ 6 Arbeitsstunden**

- ( 1 ) Jedes aktive Mitglied hat Arbeitsstunden zu leisten, ausgenommen davon sind Jugendliche vor Vollendung des 16. Lebensjahres  
Die Einteilung der aktiven Mitglieder erfolgt, nach Körperlicher Voraussetzung.
- ( 2 ) Ausnahmen davon kann der Vorstand beschließen.  
Die Anzahl der Arbeitsstunden legt der Vorstand fest.
- ( 3 ) Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein Betrag zu zahlen. Den Betrag für nicht geleistete Arbeitsstunden legt der Vorstand fest. Für die Zahlungsmodalitäten gilt § 4 ( 3 ).

**§ 7 Angelerlaubnisscheine**

Die Gebühr für Angelerlaubnisscheine/Gastanglerkarten (Tages/Nachtkarte) wird vom Vorstand festgelegt.

**BEITRAGSORDNUNG**

**§ 8 Wirtschaftsdienst**

- ( 1 ) Jedes aktive Mitglied hat Wirtschaftsdienst zu leisten.
- ( 2 ) Ausnahmen davon kann der Vorstand beschließen.  
Die Einteilung des Wirtschaftsdienstes erfolgt durch den Vorstand.
- ( 3 ) Ist ein Mitglied am ihm zugeteilten Dienst verhindert, muss er/sie für Ersatz sorgen.
- ( 4 ) Für einen nicht abgeleisteten Wirtschaftsdienst ist eine Gebühr zu zahlen.  
Die Höhe legt der Vorstand fest. Für die Zahlungsmodalitäten gilt § 4 ( 3 ).
- ( 5 ) Wird der Wirtschaftsdienst wiederholt nicht geleistet und kein Ersatz gem § 8 ( 3 ) gestellt, kann der Vorstand Maßnahmen gem § 9 ( 2 ) beschließen.

**§ 9 Maßnahmen**

- ( 1 ) Bei Nichtzahlung der Beiträge und Gebühren oder der Erfüllung sonstiger Verpflichtungen hat zunächst eine schriftliche Mahnung mit Angabe einer Zahlungsfrist/Erledigungsfrist zu erfolgen. Erfolgt danach noch keine Zahlung/Erledigung, entscheidet der Vorstand über Maßnahmen.
- ( 2 ) Maßnahmen sind:
  - a ) Gewässersperre
  - b ) Erhebung von Verzugszinsen auf den rückständigen Betrag in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Bundesbank/EZB
  - c ) Ausschluss aus dem Verein.

**§ 10 Härtefallregelung**

- ( 1 ) Bei nachweisbaren oder nachvollziehbaren Härtefällen (z.B. wegen langer Krankheit/Arbeitslosigkeit/Arbeitsunfähigkeit u. ähnl. Notsituationen) kann der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes eine von § 9 abweichende Einzelfallregelung treffen (z.B. Stundung/Ratenzahlung/Wandlung/Erlass).
- ( 2 ) Ein Anspruch des Mitgliedes auf Anwendung des § 10 besteht nicht.

**§ 11 Gültigkeit**

Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am .....beschlossen und tritt rückwirkend ab 01.01.2009 in Kraft. Frühere Fassungen werden ungültig

Der Vorstand  
gez. Heinz Berker  
Vorsitzender

**BEITRAGSORDNUNG**

**Beiträge und Gebühren**

**Stand 01.01. 2009**

Beitrag aktives Mitglied	<b>80,00 Euro / Jahr</b>
Beitrag passiv/Jugend	<b>26,00 Euro / Jahr</b>
Aufnahmegebühr aktives Mitglied einmalig (nach Aufnahme am Ende des Probejahres)	<b>210,00 Euro einmalig</b>
Anzahl Arbeitsstunden	<b>10 Std. / Jahr</b>
Betrag für nicht geleistete Arbeitsstunde	<b>20,00 Euro / Std.</b>

Gebühr Jahreskarte (für Anwärter als Aktive Mitglieder im Probejahr) anstelle des Beitrages (nur im Probejahr) **80,00 Euro / Jahr**

**Eintritt aktives Mitglied innerhalb des Jahres:**

anteilig bei Eintritt zwischen		EURO Beitrag	Arbeitsstunden
1.1. - 31.3.	100%	80,00	10
1.4. - 30.6.	75%	60,00	7,5
1.7. - 30.9.	50%	40,00	5
1.10. - 31.12.	25%	20,00	2,5

Nicht geleisteter Wirtschaftsdienst (WD)  
pro WD bis 2 x jährlich **100,00 Euro / WD**

Schlüsselkaution f. Schlüssel Berggrundsee und  
Versickerungssee (wird bei Nachweis der Zahlung bei Austritt  
erstattet) **10,00 Euro**

**Familienbeiträge** (gültig bei der Mitgliedschaft mehrerer Personen einer häuslichen  
Gemeinschaft mit gemeinsamer Wohnung): Wenn 1 Person vollzahlendes Mitglied ist, zahlen  
zusätzliche Mitglieder folgende Beiträge:

Zusätzliche(r) Erwachsene(r) passiv	<b>15,00 Euro / Person / Jahr</b>
Zusätzliche(s) Kind(er) bis 12 Jahre	<b>1,00 Euro / Person / Jahr</b>
Zusätzliche(s) Kind(er) ab 13 - 18 Jahre	<b>15,00 Euro / Person / Jahr</b>
Zusätzliche(r) Erwachsene(r) Aktiv	<b>80,00 Euro/Jahr Aufnahmegebühr entfällt</b>